

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert werden

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (ratifiziert mit 26. Oktober 2008; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert. Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Weiters gehören ihm mit beratender Stimme an je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung.

Der Monitoringausschuss wurde über den „Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert wird“¹ nicht informiert und nimmt wie folgt Stellung:

„Naheverhältnis“ versus „Angehörigenschutz“

Im § 3 soll laut Entwurf folgender Abs. 5 angefügt werden: *„Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung diskriminiert wird.“*

Die geltende Fassung des § 3 Abs. 4 soll laut Novelle unverändert bestehen bleiben; sie lautet: *„Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf Personen anzuwenden, die auf Grund der Behinderung eines Angehörigen diskriminiert werden.“*

Der Ausschuss verortet hier ein **redaktionelles Versehen**, da diese Änderung ansonsten im Widerspruch zu den Erläuterungen des Entwurfs stehen würde: *„Erweiterung des Diskriminierungsschutzes auf Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein geschütztes Merkmal aufweist, benachteiligt werden.“*

1

Andernfalls würde die Novelle ein **uneinheitliches Schutzniveau** vorsehen. Im Diskriminierungsfall auf Grund einer „Behinderung“ wäre nur der sehr eng umgrenzte Bereich „Angehörige“ erfasst und für allen anderen Diskriminierungsgründe der deutlich weitere Bereich „Naheverhältnis zu einer Person“, der kein verwandtschaftliches Verhältnis impliziert.

Der Ausschuss verweist auf die im Jahr 2012 vom BMASK veröffentlichte **„Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts“²**:

„Darüber hinaus stellen auch Belästigungen im Zusammenhang mit einer Behinderung und die Anweisung zu einer Diskriminierung oder Belästigung eine Diskriminierung dar (§ 5 Abs. 3 und 4 BGStG). Explizit erfasst sind überdies Diskriminierungen von (nichtbehinderten) Personen aufgrund deren Naheverhältnisses zu einer Person mit Behinderung, wobei letzteres seit der Novelle mit BGBl. I 2011/7 nicht mehr auf bestimmte Angehörige eingeschränkt wird. Diese Änderung trägt nicht nur dem Zweck des BGStG Rechnung, Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung generell hintanzuhalten, sondern stellt den Materialien zufolge auch eine Reaktion auf die von Behindertenverbänden geäußerten Probleme in der Praxis dar (EBRV 938 BlgNR 24. GP 13).“

Folgende inhaltliche Gründe sprechen für ein einheitliches Schutzniveau:

- Auch auf Bundesebene wird grundsätzlich auf ein Naheverhältnis abgestellt (vgl. letzte Novellen des Gleichbehandlungsgesetzes, Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie Behinderteneinstellungsgesetzes)
- Eine Ungleichbehandlung würde weiters dem im Jahr 2012 von der Landesregierung beschlossenen „Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ widersprechen.

Ergänzenden verweist der Ausschuss explizit auf den Art. 7 B-VG sowie Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. III Nr. 155/2008), zu denen die vorgeschlagene Regelung in Widerspruch stehen würde.

Der Ausschuss regt daher in der Novelle durchgängig einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses an.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

² BMASK: „Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts“, Seite 210 http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/9/5/CH2122/CMS1335170836865/studienreihe-band_10-1.pdf.